



Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung anhand einiger Beispiele

Betroffene Bereiche	 Bioland <small>ÖKOLOGISCHER LANDBAU</small> Bioland Verband	 EG-Öko-Verordnung
Allgemeines		
Bewirtschaftungsform	Gesamtbetriebsumstellung, ausschließlich ökologische Bewirtschaftung aller Betriebszweige vorgeschrieben	Teilumstellung möglich, ökologische und konventionelle Bewirtschaftung in einem Betrieb möglich
Betriebsumstellung	Mindestumstellungszeit vor Vermarktung von pflanzlichen und tierischen Öko-Produkten vorgeschrieben	Mindestumstellungszeit vor Vermarktung von pflanzlichen und tierischen Öko-Produkten vorgeschrieben
Dünger		
Stickstoff-Düngung	In der Landwirtschaft orientiert sich die Höhe der Düngung an dem zulässigen Tierbesatz je Fläche. Jährlich zugelassen sind max. 1,4 Dungeinheit (DE) pro ha, dies entspricht 112 kg N pro ha und Jahr. Der Gesamteinsatz ist beim Gemüse- und Zierpflanzenbau auf 110 kg Stickstoff begrenzt (Gewächshaus 330 kg), im Obstbau und in Baumschulkulturen auf 90 kg, bei Hopfen auf 70 kg N. Im Weinbau ist die N-Menge auf insgesamt 150 kg/ha im 3-jährigen Turnus begrenzt.	Der Einsatz von Dünger aus der Tierhaltung (Wirtschaftsdünger) ist auf jährlich 170 kg N pro ha begrenzt. Die gesamte Stickstoffdüngermenge ist nicht begrenzt, der Bedarf muss von der Kontrollstelle aber anerkannt sein, damit die Bewirtschaftung auf Basis externer Düngierzufuhr möglich ist. Für Gartenbau und Sonderkulturen gibt es keine speziellen Regelungen.
Zukauf von Stickstoffdüngern	Im landwirtschaftlichen Betrieb ist der Zukauf auf 40 kg N pro ha und Jahr limitiert.	Der Zukauf ist nicht limitiert. Der Bedarf muss aber von der Kontrollstelle anerkannt sein.
Konv. Wirtschaftsdüngerzukauf	Konv. Wirtschaftsdüngerzukauf ist nur in Form von Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdemit möglich. Konventionelle Gülle, Jauche und Geflügelmist sind als Dünger nicht zulässig.	Konventionelle Gülle, Jauche und Geflügelmist aus flächengebundener Tierhaltung sind als Dünger zulässig.
Organische Handelsdünger	Nur wenige organische Handelsdünger sind zulässig. Verboten sind z.B. Blut-, Fleisch-, Knochenmehle und Guanodünger.	Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sowie Guano sind zugelassen.



Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung anhand einiger Beispiele

Betroffene Bereiche	 Bioland <small>ÖKOLOGISCHER LANDBAU</small> Bioland Verband	 EG-Öko-Verordnung
Tierhaltung		
Maximale Tieranzahl pro Hektar landwirtschaftlicher Anbaufläche	140 Hennen, 280 Hähnchen oder 10 Mastschweine pro ha und Jahr	230 Hennen, 580 Hähnchen, 14 Mastschweine pro ha und Jahr
Kuhtrainer	Die Verwendung eines Kuhtrainers ist unzulässig (bei angebundenen Milchkühen knapp oberhalb des Rückens angebrachter Metallbügel oder Draht, der ihr einen Stromschlag versetzt, wenn sie beim Harnen oder Koten artgemäß den Rücken krümmt. Dadurch wird sie gezwungen, einen Schritt zurückzutreten und statt auf die eigene Liegefläche in den Mistgraben zu harnen bzw. zu koten)	Nicht geregelt
Junghennenaufzucht	Für die Aufzucht von Junghennen gibt es spezielle Regelungen.	Nicht geregelt, Entwurf z.Zt. in der Abstimmung
Futter		
Futter vom eigenen Hof, Futterzukauf	Über 50% des Futters muss vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation stammen.	Lediglich für Wiederkäuer und Pferde muss mind. 50 % des Futters vom eigenen Betrieb stammen. Futterherkunft für Schweine und Geflügel nicht geregelt.
zugelassene konventionelle Futtermittelkomponenten	<p>Grundsätzlich 100% Biofutter. Nur wenn Ökocomponenten nicht verfügbar sind und Mangelerkrankung droht, sind Ausnahmen für die Eiweißfuttermittel Kartoffeleiweiß oder Maiskleber zulässig.</p> <p>Unter diesen Bedingungen dürfen bei Schweinen (säugende Zuchtsauen, Ferkel und Vormast) max. 5 %, für die Geflügelaufzucht und Mastgeflügel bis zur 10. Woche max. 15 %, für Puten und für Legehennen max. 10 % dieser konventionellen Futtermittel eingesetzt werden; bei Rindern und Ziegen</p>	Großzügigere Liste mit ca. 80 Produkten, z.B. sind konventionelles Soja, Trester aus Zitrusfrüchten zugelassen. Bei Schweinen und Geflügel beträgt der Höchst-Anteil an konventionellen Futtermitteln max. 15 %, bei Rindern, Ziegen und Schafen 5%.

Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung anhand einiger Beispiele

Betroffene Bereiche	 Bioland <small>ÖKOLOGISCHER LANDBAU</small> Bioland Verband	 EG-Öko-Verordnung
	sind konventionelle Komponenten verboten. Wanderschäfer dürfen ihre Tiere zu 5 % auf konventionell bewirtschafteten Flächen grasen lassen.	
	Fischmehl ist als Futterbestandteil nicht zulässig.	Fischmehl ist als Futterbestandteil zum Beispiel für Geflügel zulässig.
Silage-Fütterung Wiederkäuer	Die ganzjährige ausschließliche Fütterung mit Silage ist verboten. Im Sommer überwiegend Grünfütterung.	Nicht geregelt
Pflanzenbau		
Risikofaktoren	Bei der Standortwahl ist die Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt und der vorherigen Nutzung zu berücksichtigen.	Nicht geregelt
Pflanzenschutz	Die Verwendung von Kupfer für den Pflanzenschutz ist geregelt und auf 3 kg je ha und Jahr (Hopfen 4 kg) beschränkt. Pyrethroide dürfen nicht eingesetzt werden.	Pyrethroide (für Schädlingsfallen in Obstkulturen im Mittelmeerraum) dürfen eingesetzt werden. Kupfer-Einsatz: Max. 8 kg je ha und Jahr gemäß den Pflanzenschutzbestimmungen
Pilzanbau	Die Bestandteile des Pilzsubstrats landwirtschaftlichen Ursprungs müssen aus Bio-Erzeugung stammen.	Im Substrat darf konventioneller Mist bis zu 25 Vol.% eingesetzt werden, wenn kein Biomist verfügbar ist.
Verarbeitung		
Kennzeichnung	„Bio“ darf verwendet werden, wenn 100% der Zutaten ökologischer Herkunft sind. Bei nachweislicher Nichtverfügbarkeit von Zutaten in ökologischer Qualität kann der Verband eine Ausnahme genehmigung für konventionelle Zutaten bis zu einem Anteil von maximal 5% genehmigen.	„Bio“ darf verwendet werden, wenn 95% der Zutaten ökologischer Herkunft sind und die betreffenden konventionellen Zutaten nicht in Bioqualität verfügbar sind – geregelt in Anhang VI Teil C der EG-Öko-Verordnung. .
Zusatzstoffe	25 Stoffe zugelassen	47 zugelassen (ab Dezember 2007)
Nitritpökelsalz	Nitritpökelsalz nicht zugelassen	Nitritpökelsalz ab Dezember

Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung anhand einiger Beispiele

Betroffene Bereiche	 Bioland ÖKOLOGISCHER LANDBAU Bioland Verband	 EG-Öko-Verordnung
	bei Bioland, Demeter, GÄA	2007 für Fleischerzeugnisse zulässig
Enzyme/ Starterkulturen	Enzyme und Starterkulturen sind nur produktgruppenspezifisch zugelassen.	Enzyme und Starterkulturen sind allgemein zugelassen.
Verarbeitung tierischer Produkte	Die Verarbeitung von tierischen Produkten ist umfassend hinsichtlich erlaubter Zutaten, Zusatz- und Hilfsstoffe, Verfahren und Packstoffe geregelt.	Die Verarbeitung von tierischen Produkten ist nur hinsichtlich erlaubter Zusatz- und Hilfsstoffe geregelt.
Verfahren	Umstrittene Verfahren sind verboten (Negativliste).	Nicht geregelt
Verpackung	Vorgaben für die Verwendung von Verpackungen (Positivliste).	Nicht geregelt

Stand: November 2006